

ATHLETENVEREINBARUNG

zwischen

*im folgenden **Athlet** genannt*

geb. am:

derzeit wohnhaft:

Bei Minderjährigen: Name der/des Erziehungsberechtigten:

und dem

Deutschen Tischtennis-Bund e.V.

*im folgenden **DTTB** genannt*

Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

vertreten durch

den Präsidenten Michael Geiger und den Generalsekretär Matthias Vatheuer

1 **Präambel**

Der DTTB und der Athlet schließen die folgende Vereinbarung, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung abgeleiteten gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu regeln. Dies geschieht

- auf der Grundlage der Solidarität aller Bundeskaderathleten und Mitglieder der Nationalmannschaften des DTTB,
- in der Überzeugung, dass nur das faire und vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen dem DTTB und den Athleten in Ausbildung, Ausrüstung und Wettkampf zu sportlichen Erfolgen bei internationalen Wettkämpfen führt,
- in der Kenntnis, dass die Sach- und Geldleistungen der Ausrüster und Förderer des DTTB von der uneingeschränkten Erfüllung aller Sponsorenverträge durch den DTTB und die Athleten abhängen,
- in der Erkenntnis, dass nur die gemeinsam erreichten sportlichen Erfolge auch die wirtschaftliche Grundlage für eine Leistungs- und insbesondere Nachwuchsförderung sichern.

2 **Rechtsgrundlagen**

Der Athlet erkennt die DTTB-Satzung, die ADO des DTTB, die Wettspielordnung (WO), die Durchführungsbestimmungen für Bundesveranstaltungen sowie ggf. das Lizenzspielerstatut und die Bundesspielordnung, die Geschäftsordnungen für die Kontrollkommission und die Rechtsinstanzen sowie die Anti-Dopingbestimmungen der NADA und die Bestimmungen der internationalen Verbände ETTU und ITTF in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung des Tischtennisports, ihre Anerkennung und Einhaltung ist Grundvoraussetzung für Tischtennis als Wettkampfsportart.

Die Rechtsgrundlagen für den Bereich des DTTB können im Generalsekretariat des DTTB eingesehen und auf Wunsch dem Athleten zugesandt werden. Änderungen der Vorschriften und Bestimmungen werden in der DTTB-Verbandszeitschrift Tischtennis veröffentlicht.

Alle nationalen Bestimmungen sind darüber hinaus auf der Homepage des DTTB www.tischtennis.de, die Rechtsgrundlagen der ETTU sind bei www.ettu.org, diejenigen der ITTF bei www.ittf.com einsehbar. Die Anti-Dopingbestimmungen der NADA können auf der Homepage der NADA www.nada.de eingesehen werden.

3 **Pflichten und Leistungen des DTTB**

Der DTTB verpflichtet sich, den Athleten im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten optimal zu fördern; ergänzend dazu wird der DTTB sich bemühen, Leistungen Dritter zugunsten des deutschen Tischtennisports und/oder an

den Athleten zu ermöglichen (z.B. durch Sponsoren/TMG, Stiftung Deutsche Sporthilfe, Bundeswehr/Zivildienst, Bundes- und Olympiastützpunkte usw.).

Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Leistungen des DTTB und Dritter sämtliche Kosten getragen werden, die durch die Ausübung des Sports entstehen. Zwischen DTTB und Athlet besteht kein Arbeitsverhältnis, die Förderleistungen sind kein Arbeitsentgelt. Bei der Festlegung des Umfangs und der Höhe von Förderleistungen für den Athleten können seine sportbezogenen Einkünfte und seine Einkünfte aus sonstiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

Der DTTB stellt durch den Sportdirektor, die zuständigen Bundestrainer und die zuständigen Mitarbeiter im Generalsekretariat die Planung, Organisation und Abwicklung aller offiziellen Trainings- und Wettkampfaufenthalte sicher.

Der DTTB erstellt vor der jeweiligen Saison eine Jahresübersicht über die Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen und kennzeichnet darin diejenigen Wettbewerbe nach Maßgabe der Ziffer 3.2.1 dieser Vereinbarung. In einem persönlichen Gespräch erläutern die Bundestrainer dem Athleten diese Übersicht sowie die für ihn vorgesehenen internationalen Einsätze. Diese individuelle Planung ist jedoch nur als Richtlinie zu verstehen, da die offiziellen Einsätze von der persönlichen Form und Fitness sowie der Jahresplanung des BMI für die zweite Saisonhälfte abhängen.

Diese Abstimmung erfolgt beim ersten Lehrgang der Saison, üblicherweise bis spätestens Anfang August.

Der DTTB schließt für die Athleten zusätzlich eine Unfall-, Haftpflicht- und eine Reisegepäckversicherung ab. Einzelheiten dieser Versicherungen teilt das Generalsekretariat des DTTB auf Wunsch mit.

Der Abschluss von weiteren Kranken-, Unfall-, Lebens- oder ähnlichen Versicherungen, insbesondere gegen die Folgen von Invalidität und Berufsunfähigkeit, obliegt jedem Athleten selbst.

Darüber hinaus ist dem Athleten bekannt, dass die Stiftung Deutsche Sporthilfe alle von ihr geförderten Athleten mittels eines Versicherungspakets (Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutzversicherung) subsidiär versichert, d.h. soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Für den weiteren Bestand dieser Versicherung kann der DTTB nicht eintreten.

3.1 Training und Ausbildung

Der Athlet wird als Mitglied des Bundeskaders nach den neuesten sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Erkenntnissen beraten und betreut; dafür stellt der DTTB im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten geeignete und qualifizierte Trainer und Betreuer (Arzt/Physiotherapeut) zur Verfügung. Der DTTB koordiniert die Zusammenarbeit mit den Olympiastützpunkten, an denen die Betreuung durch begleitende Maßnahmen ergänzt wird (Prophylaxe, Rehabilitation, u.a.m.).

Die Kosten für Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Jahresplanung trägt der DTTB.

Nach Absprache mit den zuständigen Bundestrainern ermöglicht der DTTB den Spielerinnen und Spielern auch über die Nationalmannschaftskarriere hinaus die Teilnahme am tischtennisspezifischen Training in den verschiedenen Trainingsgruppen des DTTB sowie die Nutzung der Krafräume (Stichwort „Abtrainieren“).

Während der oben genannten Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen übernimmt der DTTB die Kosten der sportmedizinischen Betreuung.

Der DTTB ermöglicht dem Athleten nach Beendigung seiner aktiven Laufbahn den erleichterten Zugang zur A-Lizenz-Trainerausbildung.

3.2 Wettkampf

3.2.1 Teilnahme des Athleten an internationalen Wettbewerben

Es gelten folgende Grundsätze:

- 3.2.1 a.** Für die Teilnahme an den Olympischen Spielen und den European Games ist der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) zuständig.
- 3.2.1 b.** Nominierungen für Mannschafts- und Individualwettbewerbe bei Welt- und Europameisterschaften sowie die Olympia-Qualifikation erfolgen ausschließlich durch den DTTB.
- 3.2.1 c.** Nominierungen für andere internationale Mannschaftswettbewerbe (z.B. EM-Stufe 1, Team World Cup oder ähnliches) erfolgen ausschließlich durch den DTTB.
- 3.2.1 d.** Nominierungen für andere internationale Individualwettbewerbe (offizielle Delegation) erfolgen ebenfalls ausschließlich durch den DTTB.
- 3.2.1 e.** Jede persönliche Qualifikation oder Einladung zu Veranstaltungen wie World Cup, ITTF World Tour Grand Final, Europe Top 16 Cup, World Junior Circuit-Finale und ähnlichen Turnieren bedarf der Bestätigung und Genehmigung durch den DTTB. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen der von der ITTF gegründeten WTT Ltd.
- 3.2.1 f.** Zusätzlich zu einer offiziellen DTTB-Delegation für Turniere gemäß 3.2.1 d., aber auch unabhängig von der Beschickung eines Turniers durch den DTTB können Mitglieder des Olympia- und Perspektivkaders eine Startberechtigung für Einzelwettbewerbe bei internationalen Meisterschaften (Open International Championships) rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Meldefrist beim DTTB beantragen. Die Entscheidung über den Antrag muss unter Beachtung möglicher Teilnahmebeschränkungen durch den ausrichtenden Verband, die ITTF oder die ETTU bis zum Meldetermin durch den DTTB erfolgt sein.
- 3.2.1 g.** Bei Wettbewerben nach 3.2.1a. – e. stellt der DTTB die Trainer.

Auch bei Wettbewerben nach Ziffer 3.2.1f. stellt der DTTB die Trainer, wenn an der jeweiligen Veranstaltung eine offizielle Delegation teilnimmt. Ist dies nicht der Fall, können von den Aktiven Privattrainer vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über deren Nominierung trifft der DTTB.

3.2.2 Finanzielle Regelung für Teilnahme und Betreuung

Die finanzielle Abwicklung der durch eine Teilnahme an den Olympischen Spielen und den European Games (3.2.1 a.) entstehenden Kosten erfolgt durch den DOSB.

Sämtliche notwendige Kosten für die Teilnahme und Betreuung bei Veranstaltungen gemäß 3.2.1 b., c. und d trägt der DTTB.

Sämtliche notwendige Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung etc. bei Veranstaltungen gemäß 3.2.1 e. trägt der DTTB, sofern sie nicht vom Ausrichter, der ITTF oder der ETTU übernommen werden.

Die notwendigen Kosten für die Betreuung durch Bundestrainer und soweit möglich Physiotherapeuten bei Veranstaltungen nach 3.2.1a.-e. übernimmt der DTTB.

Die gesamte Finanzierung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß 3.2.1 f. obliegt dem Athleten selbst. Sofern dort auch eine offizielle Delegation des DTTB startet, kann die Betreuung des Athleten unentgeltlich vom anwesenden Bundestrainer/Physiotherapeuten des DTTB im Rahmen seiner Möglichkeiten durchgeführt werden. Die Kosten für die Betreuung durch Privattrainer trägt der Athlet selbst. Entgegen der Gebührenordnung des DTTB erfolgt die Meldung für Kadernmitglieder dann kostenfrei.

3.2.3 Einkleidung

Der DTTB stellt dem Athleten die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Wettkampf- und Freizeitkleidung kostenfrei zur Verfügung. Bei Wettbewerben nach Ziffer 3.2.1. b. und c. ist das Tragen dieser Wettkampf- und Freizeitkleidung sowie sonstiger Ausrüstung für den Athleten verpflichtend (siehe hierzu auch Ziffern 4.2.1 und 4.2.2). Die Verpflichtung zum Tragen der offiziellen Wettkampf- und Freizeitkleidung sowie sonstiger Ausrüstung besteht für Jugendliche bei sämtlichen internationalen Jugendwettbewerben (mit Ausnahme der unter 3.2.4 genannten).

Bei Wettbewerben nach Ziffer 3.2.1.a. gilt dies ebenfalls, unter der Maßgabe, dass der DOSB dem DTTB das Recht an der Wettkampfkleidung den jeweiligen Spitzenverbänden überträgt.

3.2.4 Bei Wettbewerben, die den Wettkampfkategorien nach Ziff. 3.2.1 d., e. und f. zugeordnet sind, kann der Athlet wahlweise die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Wettkampf- und Freizeitkleidung (siehe 3.2.3) oder seine eigene Wettkampf- und Freizeitkleidung sowie sonstige Ausrüstungsgegenstände verwenden. Der Athlet ist selbst dafür verantwortlich, dass seine eigene Wettkampf- und Freizeitkleidung den Bestimmungen der ITTF und des DTTB, insbesondere den Werbebestimmungen, entspricht. Wird diese Kleidung/Ausrüstung - neben dem Herstellerzeichen - mit zusätzlicher Werbung versehen, ist vom Athleten hierfür rechtzeitig die Zustimmung des DTTB einzuholen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die Werbung gegen die Werbebestimmungen der ITTF oder des DTTB verstößt.

3.2.5 In allen Wettbewerben gemäß 3.2.1.b. und 3.2.1.c. wird dem Athleten – sofern dem DTTB dort mehr als zwei Werbeflächen und das Herstellerzeichen- bzw. der Herstellername für die Eigenvermarktung zur Verfügung stehen - gestattet, in der nachfolgend definierten Form eine eigene Werbefläche auf der vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaften

gelieferten Sport- und Freizeitkleidung aufzubringen. Gleiches gilt für die internationalen Einzelwettbewerbe (ggf. Doppelwettbewerbe) nach Ziff. 3.2.1. d.- f., bei denen der Athlet die offizielle Wettkampfkleidung tragen kann.

Die Werbefläche

- hat den internationalen Tischtennisregeln und der WO des DTTB zu entsprechen;
- darf eine Größe von 50 cm² nicht übersteigen;
- muss auf dem rechten Ärmel des Trikots oder auf dem rechten Ärmel der Trainingsanzug-Jacke angebracht werden. Die genaue Position wird vom DTTB unter Wahrung von Schutzzonen der DTTB-Hauptsponsoren vorgegeben;
- ist so aufzubringen, dass sie sich während des Wettkampfes nicht ablösen kann und Werbung von DTTB-Partnern nicht verdeckt.

Die Trikots dürfen durch das Aufbringen der Werbefläche nicht beschädigt werden, da sie zur weiteren Nutzung noch an die Jugend-Nationalmannschaften weitergegeben werden.

Die vom Athleten aufgebrachte eigene Werbung darf nicht in Konkurrenz zu Partnern des DTTB, insbesondere nicht zu dem offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft des DTTB stehen.

3.2.6 Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Olympiakaders unter den in 3.2.5 genannten Bedingungen gestattet, eine weitere Werbefläche auf dem linken Ärmel des Trikots bzw. auf dem linken Ärmel des Trainingsanzuges zu nutzen, sofern der DTTB die ihm auf dem Trikot zur Verfügung stehenden Werbeflächen bis 2 Monate vor einem Ereignis (z. B. WM, EM) nicht vollständig belegt hat. Zudem wird der DTTB verpflichtet, dies dem Athleten in schriftlicher Form (offizielle Bekanntgabe des Sponsors) spätestens 2 Monate vor dem jeweiligen Ereignis mitzuteilen, andernfalls die Gestattung unter Berücksichtigung von 3.2.5 als erteilt gilt.

3.3 Interessenvertretung

3.3.1 Der DTTB ermöglicht dem Athleten in allen den Leistungssport und die Nationalmannschaft betreffenden Fragen ein in § 23.2 und 35.1 der DTTB-Satzung geregeltes Mitspracherecht durch die gewählten Aktivensprecher.

3.3.2 Der DTTB bemüht sich durch Fortschreibung seines Hochleistungssportkonzepts und Strukturplans sowie andere geeignete Maßnahmen um die Schaffung und Entwicklung von Rahmenbedingungen (z.B. Stützpunktsystem, Anlagennutzung, Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen usw.), die bis hin zu einer professionellen Ausübung der sportlichen Tätigkeit führen können.

3.3.3 Der DTTB vertritt die Interessen der Nationalmannschaften gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft, sowie gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit.

3.4 Aufwandsentschädigung

Der DTTB bemüht sich, dem Athleten jährlich einen Geldbetrag als Aufwandsentschädigung durch Sponsoren oder Dritte bereitstellen zu lassen. Die Verteilung dieses Geldbetrages unter den Mitgliedern der Nationalmannschaften erfolgt wettkampf-, teilnehmer- und platzierungsbezogen. Folgende Wettkämpfe werden für die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen berücksichtigt:

- Mannschafts-Weltmeisterschaften und Individual-Weltmeisterschaften (nur Einzel)
- Mannschafts-Europameisterschaften und Individual-Europameisterschaften (nur Einzel)

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang der Aufwandsentschädigung werden zwischen den Aktivensprechern und dem Präsidium des DTTB für jede Saison gesondert vereinbart.

4 Pflichten und Leistungen des Athleten

4.1 Mitgliedschaft in einem Bundeskader

Die Aufnahme und der Verbleib in einem Bundeskader werden durch Nominierung der zuständigen Gremien geregelt und dem Athleten zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus müssen für Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Teilnahme an den Nationalen Deutschen Meisterschaften soweit dem nicht zwingende berufliche oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen;
- Teilnahme an Einsätzen der Nationalmannschaften, soweit eine Nominierung im Rahmen der individuellen Wettkampfplanung erfolgt ist und soweit dem nicht zwingende berufliche oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen;
- Teilnahme an Lehrgangsmaßnahmen des DTTB; über eine Freistellung entscheidet der Sportdirektor in Abstimmung mit den Bundestrainern und dem Ausschuss für Leistungssport bzw. Ressort Jugendsport;
- Bereitschaft zur Durchführung von Doping-Kontrollen (siehe Ziffer 4.6);
- Teilnahme an den sportmedizinischen Jahresuntersuchungen sowie weiteren Maßnahmen zur Leistungsdiagnostik in Abstimmung mit den zuständigen Trainern;
- keine Teilnahme an Wettkämpfen, ohne die Genehmigung gemäß WO A 15.7 erhalten zu haben;
- Einhaltung der Grundsätze der sportlichen Disziplin.

4.2 Einsatz in der Nationalmannschaft

4.2.1 Offizielle Mannschafts-/Wettkampfkleidung

Gemäß dem zwischen dem Ausrüster und dem DTTB geschlossenen Vertrag stellt der DTTB bei Wettbewerben nach Ziffer 3.2.1. a. (sofern er das Recht vom DOSB übertragen bekommt), b. und c. und bei allen internationalen Jugendwettbewerben (mit Ausnahme der in 3.2.4 genannten) die Wettkampf- und sonstige Sportkleidung sowie weitere Ausrüstungsgegenstände, die vom Athleten im Rahmen seines Einsatzes verbindlich zu verwenden ist. Dies sind u. a. Trainingsanzüge, Windbreaker, T-Shirts bzw. Trainingshemden, Winterjacken, Trikots, Tischtennis-Shorts (-ggf. Rock), Socken, Handtücher, Pullover, Sweatshirts sowie große und kleine Sporttaschen.

Dem Athleten ist bekannt, dass bei der Nominierung zu den Tischtennis-Wettbewerben bei Olympischen Spielen und den European Games die Bestimmungen des NOK für Deutschland (DOSB) gelten.

Der Athlet verpflichtet sich, bei den genannten Wettbewerben nur die Wettkampf- und sonstige Sportkleidung und sonstigen Ausrüstungsgegenstände des offiziellen Ausrüsters der Nationalmannschaft zu tragen bzw. zu verwenden. Bei allen anderen internationalen Wettbewerben kann er diese verwenden.

Darüber hinaus gilt Ziffer 3.2.5. Dabei sind auch die einschlägigen Internationalen Tischtennisregeln der ITTF (Ziffern 2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennisregeln B) sowie die Werbebestimmungen der Wettspielordnung des DTTB (WO Abschnitt L) zu beachten. Werbung ist danach nur auf der Spielkleidung und den Materialien erlaubt, die in diesen Bestimmungen hierfür freigegeben sind. Werbung auf anderen Bekleidungsstücken oder Materialien (wie z.B. Stirn- und Schweißbändern, Kappen, Sportbandagen, usw.) ist nicht zugelassen.

Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Dauer der Veranstaltung im Wettkampf einschließlich der Wettkampfpausen im Hallenbereich, in der Trainingshalle, bei Siegerehrungen sowie im Beleghotel. Sie gilt außerdem bei vom DTTB veranstalteten TV-Interviews, Pressekonferenzen, für mit Bildberichterstattung verbundene Presseerklärungen und Interviews und für Mannschaftsfotos.

Ein Verschenken oder Veräußern der vom DTTB kostenfrei zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände ist nicht gestattet, auf Verlangen (erfahrungsgemäß nach EM bzw. WM) sind diese zurückzugeben. Sie werden üblicherweise an die Mitglieder der Jugendnationalmannschaften weitergegeben.

4.2.2 Eigene Wettkampfkleidung des Athleten

Bei den Wettbewerben nach Ziffer 3.2.1. d., e. und f. dieser Vereinbarung kann der Athlet seine eigene Wettkampfkleidung und zugehörige Ausrüstungsgegenstände verwenden. Die Einhaltung der Werbebestimmungen der ITTF (Ziffern 2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennisregeln B) und des DTTB (Werbebestimmungen in Abschnitt L der WO) obliegt dabei dem Athleten. Soll auf der eigenen Wettkampfkleidung neben dem Herstellerzeichen weitere Werbung befestigt werden, verpflichtet sich der Athlet zur vorherigen Abstimmung nach Maßgabe der Ziffer 3.2.4 dieser Vereinbarung.

4.3 PR-Termine des DTTB, seiner Sponsoren und der DTTB-Ausrüster

4.3.1 Der Athlet ist damit einverstanden, im Rahmen von Trainingslehrgängen und Wettkampfeinsätzen, an Werbe-, PR- und Image-Maßnahmen (u. a. auch Autogrammstunden) der Sponsoren des DTTB sowie an solchen Maßnahmen des DTTB selbst bzw. seiner Veranstaltungspartner (z.B. für German Open, EM-Qualifikation, Europameisterschaften, European Games, World Team Cup und Weltmeisterschaften sowie Olympische Spiele) in der Kleidung des Textilausrüsters des DTTB teilzunehmen, soweit keine sportlichen und geschäftlichen Verpflichtungen dem entgegenstehen. Solche Maßnahmen und Veranstaltungen werden dem Athleten vom DTTB rechtzeitig bekanntgegeben und mit den verantwortlichen Bundestrainern abgestimmt.

PR-Maßnahmen des DTTB sind insbesondere:

Autogrammstunden, Pressekonferenzen im Hinblick auf EM, European Games, WM und Olympische Spiele, sowie ähnliche Termine im Hinblick auf Veranstaltungen.

Dabei sollen in der Regel nicht mehr als 2 Termine pro Jahr stattfinden (im Jahr der Olympischen Spiele bzw. der European Games 3 Termine).

Termine während der Veranstaltungen sind hiervon ausgenommen und werden während dieser Veranstaltung unter Berücksichtigung der sportlichen Erfordernisse mit dem Athleten und den jeweils verantwortlichen Trainern sowie dem Sportdirektor abgestimmt.

4.3.2 Darüber hinaus ist der Athlet damit einverstanden, an maximal zwei Fototerminen der Sponsoren und Ausrüster des DTTB in der Kleidung des Textilausrüsters des DTTB teilzunehmen, bei denen Mannschaftsfotos der aktuellen Nationalmannschaften hergestellt werden. Diese Fototermine finden in der Regel während der Lehrgänge statt. Der Athlet wird auf Wunsch vollständig über Art, Umfang und Gegenstand der Maßnahme informiert. Ihm entstehen bei diesen Maßnahmen keinerlei Kosten.

4.3.3 Der DTTB verpflichtet sich, in seinen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen mit Sponsoren und Ausrüstern die Persönlichkeitsrechte des Athleten zu beachten und bei der Auswahl der Sponsoren darauf zu achten, dass das Ansehen des Tischtennissports und der Athleten in der Öffentlichkeit nicht gefährdet oder verletzt wird. Für etwaige Verstöße der Sponsoren gegen getroffene Vereinbarungen für PR-Maßnahmen kann der DTTB gegenüber dem Athleten jedoch nicht eintreten.

4.4 Bildverwertung/Datenschutz

Der Athlet ist damit einverstanden, bei der Berichterstattung (TV, Print und Internet sowie in Publikationen des DTTB) über Veranstaltungen grundsätzlich in der Einkleidung dargestellt zu werden, die er jeweils bei der Veranstaltung trägt/getragen hat. Für werbliche Zwecke (Ticketflyer, Plakate, Programmhefte etc.) werden grundsätzlich Fotos des Athleten im Dress seines privaten Ausrüsters verwandt, es sei denn, der Athlet stimmt im Einzelfall einer anderen Regelung zu.

Auf den Werbemitteln für Veranstaltungen (Ticketflyer, Plakate, Programmhefte) sind neben dem Foto des Athleten auch Logos/Schriftzüge der jeweiligen Sponsoren der Veranstaltung abgebildet.

Der Athlet stellt dem DTTB in seinem eigenen Interesse regelmäßig aktuelles Fotomaterial zur Verfügung.

Darüber hinaus erklärt sich der Athlet damit einverstanden, dass die Sponsoren und Ausrüster des DTTB sowie der DTTB selbst, Mannschaftsfotos, auf denen der Athlet abgebildet ist, zu eigenen Werbe-, PR- und Imagezwecken verwenden.

Das Mannschaftsfoto darf nur Athleten des aktuellen Kaders des DTTB zeigen. Hinzu kommen Betreuer wie Trainer, Mannschaftsarzt, Physiotherapeut u. a. Die Damen- und Herrenmannschaften sind getrennt, auch auf einem Foto, abzubilden.

Dieses Einverständnis gilt jedoch nicht für den/die Bekleidungs-ausrüster für die Verwendung von Fotos auf, an, in oder mit Produkten, die nicht Gegenstand der Belieferung der Sponsoren an die DTTB-Nationalmannschaft sind, auch wenn es sich um Produkte des gleichen Sponsors handelt.

Dieses Einverständnis gilt des Weiteren nicht für die Nennung des Namens des Athleten durch die Sponsoren des DTTB, es sei denn, der Athlet gibt dies gesondert frei. Der Athlet wird auf Wunsch vollständig über Art und Umfang der Verwendung der Fotos informiert.

Der Athlet ist weiterhin damit einverstanden, dass im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen (siehe auch Satzung des DTTB, § 9), eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Auswertung für Leistungssportzwecke an das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft, Leipzig, erfolgt.

4.5 Werbeverträge mit Individualsponsoren

Der Athlet verpflichtet sich, beim Abschluss und der Realisierung von Werbeverträgen mit Individualsponsoren die Werbebestimmungen unter Abschnitt L der WO sowie die Internationalen Regeln (Ziffern 2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennisregeln B) zu beachten. Im Hinblick auf seine Einsätze als Nationalspieler ist der Athlet verpflichtet, in Verträgen mit Individualsponsoren, die in Konkurrenz zu Sponsoren des DTTB stehen (Branchenexklusivität der DTTB-Partner), diese darauf hinzuweisen, dass sie in Wettbewerben, in welchen der Athlet das Nationaltrikot trägt (3.2.1.a. – 3.2.1.c.) nicht auf der Ausrüstung des Athleten genannt werden können. Die Information, für welche Branchen der DTTB die Exklusivrechte in Anspruch nimmt, wird zum 30.06. eines jeden Jahres bekannt gegeben.

4.6 Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen

Der Athlet unterstützt die Bemühungen des DTTB bezüglich der Dopingbekämpfung. Es besteht Einigkeit, dass die Bereitschaft und Verpflichtung zur Durchführung der Dopingkontrollen in Training und Wettkampf Voraussetzung für die Nominierung in die Nationalmannschaft darstellt. Darüber hinaus gelten die separaten Vereinbarungen des

Athleten mit dem DTTB und der NADA. Alle Rechtsgrundlagen gelten in der jeweiligen Fassung. Der Athlet hat sich regelmäßig selbst über Änderungen der Rechtsgrundlagen zu informieren.

Der Athlet wird darauf hingewiesen, dass der DTTB die Durchführung des Ergebnismanagements und von diesbezüglichen Disziplinarverfahren an die NADA übertragen hat. Seitdem ist grundsätzlich für alle Entscheidungen im Bereich „Anti-Doping“ bereits in 1. Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht in Köln zuständig. Diesbezüglich wird auf die bereits abgeschlossene Schiedsvereinbarung mit dem Athleten verwiesen.

4.7 Versteuerung

Der Athlet befindet sich nicht in einem Angestelltenverhältnis zum DTTB. Er ist verpflichtet, alle Umsätze und Einkünfte selbst zu versteuern, der DTTB übernimmt keine Haftung gegenüber den Finanzbehörden.

5 Streitigkeiten

Der Athlet und der DTTB verpflichten sich gegenseitig, bei Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten über Inhalte dieser Vereinbarung, vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu führen und sodann, ebenfalls vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs, den verbands-internen Rechtsweg auszuschöpfen.

Was Streitigkeiten im Bereich „Doping“ angeht, wird auf die weiteren (Schieds-) Vereinbarungen zwischen Athlet und DTTB verwiesen und insbesondere darauf, dass der DTTB die Durchführung des Ergebnismanagements und diesbezüglicher Disziplinarverfahren an die NADA übertragen hat. Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Disziplinarentscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts können vom Athleten – soweit der WADC und der NADC nichts anderes bestimmen – vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) eingelegt werden.

6 Laufzeit, Kündigungsfristen

Diese Athletenvereinbarung gilt ab dem 01.07.2020 und endet am 30.06.2024. Sie endet in jedem Falle zum Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft des Athleten in einem Bundeskader erlischt.

7 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Athlet und DTTB verpflichten sich, in einem solchen Fall eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

DTTB-Präsident

Athlet

DTTB-Generalsekretär

Bei Minderjährigen: Unterschrift der/des
Erziehungsberechtigten